

Satzung

„Metall-Unternehmertisch“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Metall-Unternehmertisch“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Austausch von Wissen und Informationen in der metallherstellenden und metallverarbeitenden Industrie. Belange des Kartellrechts werden nicht berührt.
 - (2) Vom Verein werden Themen der Organisation, der Innovation, der Wertschöpfung sowie der politischen Rahmenbedingungen aktiv aufbereitet und gestaltet. Die Aktivitäten tragen nachhaltig zur Standortsicherung und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Metallindustrie bei.
 - (3) Die Vereinsmitglieder arbeiten in Fachausschüssen verantwortlich und gemeinsam an Projekten, die für die Metallbranche von erkannt hohem Wert sind. Sie teilen das erarbeitete Wissen unter sich.
 - (4) Die Vereinsmitglieder sind bereit, neues Wissen oder dessen für die Branche entwickelte Anwendung mit Organisationen wie Hochschulen und Verbänden zu teilen, um einen notwendigen Multiplikationseffekt zum Wohle der deutschen Metallindustrie zu erreichen.
- Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein Zusammenkünfte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann ein Unternehmen der metallherstellenden und metallverarbeitenden Industrie werden, das sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus seinem Verhalten Desinteresse angenommen werden kann. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand befindet auf schriftlichen Antrag über individuelle Jahresbeitrags-Regelungen.
- (3) Haben die Beiträge im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufwendungen des Vereins nicht gedeckt, so ist eine nachträgliche Umlage in dem erforderlichen Umfang von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Vermögensbildung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und findet mindestens zweimal im Jahr im Rahmen der Zusammenkünfte des Vereins statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestimmung der Vereinsaktivitäten
- b) Zusammensetzung des Vereins
- c) Wahl des Vorstands
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse, ausgenommen h), erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Pressemedien beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) In wichtigen Fällen kann der Vorstand Entscheidungen der Mitgliederversammlung fernschriftlich herbeiführen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB) oder die Einberufung von 2/5 aller Vereinsmitglieder (§ 37 BGB) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Tätigkeit und Verantwortung regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Jeder der Vorstände ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Fachausschüsse berufen.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. November 2007 errichtet.